



Bürgerreglement der Gemeinde Staldenried

Die Burgerversammlung vom 26. November 1997

- eingesehen die Artikel 69, 75, 80 - 82 der Kantonsverfassung;
- eingesehen den Artikel 2 sowie die Artikel 46 - 56 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften;

auf Antrag des Burgerrates

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendbarkeit

¹ Das vorliegende Bürgerreglement enthält im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

² Die Organisation der Bürgergemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Gemeindeordnung und den vorliegenden Bestimmungen.

Artikel 2

Vorbereitung der Burgerschaft

¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung werden, solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens dem Gemeinderat übertragen.

² In diesem Falle ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus fünf Burgern zusammengesetzte Bürgerkommission.

³ Diese Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörde bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend.

⁴ Die Kommission bildet sich selbst. Bei Interessenskonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde kann der Gemeinderat einen die

Bürgergemeinde verpflichtenden Beschluss nur nach Einholen der Vormeinung der Bürgerkommission fällen.

Artikel 3

Organe

Die Organe der Bürgerschaft von Staldenried sind die Burgerversammlung, der Burgerrat und die Bürgerkommission.

Artikel 4

Burgerversammlung

Die Burgerversammlung ist in Ergänzung der gesetzlichen Befugnisse in allen Fragen, die das vorliegende Reglement ihr zuweist, zuständig.

Artikel 5

Burgerrat

Auf die Wahl, Organisation und Zuständigkeit des Burgerrates findet die kantonale Gesetzgebung Anwendung.

Artikel 6

Bezeichnung der Bürger

¹ Entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung sind Bürger von Staldenried:

- die im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragenen Personen;
- Personen, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben;
- Personen, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.

- ² Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Artikel 7

Gleichberechtigung

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen beider Geschlechter der Bürgerschaft von Staldenried.

ZWEITES KAPITEL

Erteilung des Bürgerrechts

Artikel 8

Voraussetzungen

¹ Das Gesuch um Einbürgerung in die Bürgergemeinde von Staldenried muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des Schweizer und Walliser Bürgerrechts in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

² Unter Vorbehalt des ausdrücklichen Verzichts schliesst das Gesuch des Bewerbers dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein.

³ Damit auf das Gesuch eingetreten werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Staldenried haben.

⁴ Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis sind in besonders begründeten Fällen möglich.

⁵ Diese Wohnsitzbedingung ist auf den Ehegatten des Bewerbers und auf seine minderjährigen Kinder nicht anwendbar.

Artikel 9

Erteilung des Bürgerrechtes

¹ Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechtes.

² Sie fasst ihren Entscheid innert der Frist eines Jahres nach der Einreichung des Gesuches.

³ Bei Annahme durch die Burgerversammlung sind die Einbürgerungsgebühren innert der folgenden 30 Tage fällig.

Artikel 10

Einbürgerungsgebühren

¹ Die Einbürgerungsgebühren werden im Anhang zum vorliegenden Reglement festgelegt. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologation durch den Staatsrat.

² Zusätzlich hat der Neubürger den Mitbürgern den traditionellen Bürgertrüch zu offerieren.

Artikel 11

Erteilung des Bürgerrechtes an Walliser und Schweizer

¹ Die Erteilung des Bürgerrechtes an Walliser und Schweizer Bürger, welche seit fünfzehn Jahren in Staldenried wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

² Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen bleiben vorbehalten.

Artikel 12

Ehrenbürgerrecht

¹ Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde von Staldenried hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich und kann weder vererbt noch sonstwie übertragen werden.

³ Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes werden keine Gebühren erhoben.

⁴ Der Ehrenbürger hat Anrecht auf die Durchführung eines Ehrenbürgertrunkes, dessen Kosten zu Lasten der Burgerschaft gehen.

DRITTES KAPITEL

Burgervermögen

Artikel 13

Zusammensetzung des Burgervermögens

Das Vermögen der Burgergemeinde Staldenried besteht namentlich aus:

- überbauten und nichtüberbauten Grundstücken;
- Gebäulichkeiten;
- Wäldern;
- Alpen und Weiden mitsamt Gebäuden;
- Reben;
- Kapitalien und Guthaben;
- Beteiligungen;
- Forstreservfonds.

Artikel 14

Verwaltung und Nutzung

¹ Unter Einhaltung der Gesetzgebung des vorliegenden Reglementes können diese Güter:

- von der Burgergemeinde selbst bewirtschaftet werden;
- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.);
- den Burgern zur Nutzung überlassen werden.

² Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

VIERTES KAPITEL

Nutzung des Burgervermögens

Artikel 15

Anspruchsberechtigung

¹ Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch mündige Bürger und soweit das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushaltungen oder unmündige Bürger.

² Soweit die Ausübung eines Rechtes an die Führung eines Bürgerhaushaltes gebunden ist, gilt als Berechtigter jeder in Staldenried wohnsässige, mündige Bürger, der einen eigenen Haushalt führt.

³ Der Bürgerhaushalt kann Nichtbürger einschliessen.

Artikel 16

Wohnsitzprinzip

¹ Die Nutzung ist vom tatsächlichen Wohnsitz in der Gemeinde abhängig. Ausser das Reglement sehe eine Ausnahme vor.

² Ist die Nutzung des Burgervermögens auch durch andere Personen als in Staldenried wohnsässige Bürger möglich, ist bei der Zuteilung folgende Prioritäten - Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. nichtwohnsässige Bürger
2. wohnsässige Nichtbürger
3. andere Personen

Artikel 17

Anspruch der Ehrenbürger

Die Ehrenbürger haben Anspruch auf Nutzung des Burgervermögens wie die übrigen Bürger.

Artikel 18

Anspruch bei Wieder- oder erleichterter Einbürgerung

Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben Anspruch auf das Burgervermögen, wenn sie die für Walliser bestimmte reduzierte Einbürgerungsgebühr bezahlt haben.

Artikel 19

Einkommensverwendung

¹ Das Einkommen der Burgerschaft wird, nach Abzug der Steuern, Verwaltungskosten und Beiträgen an die Gemeinde, vor allem für die Aufwendungen für die Forst- und Alpwirtschaft verwendet.

² Im übrigen soll das Einkommen der Erfüllung weiterer öffentlichen Aufgaben dienen (Erschliessung der Bürgergüter, kulturelle Zwecke, usw.).

Artikel 20

Beitrag an die Munizipalgemeinde

In der Erfüllung der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung erbringt die Burgerschaft an die öffentlichen Lasten der Munizipalität nach Abzug der Steuern und Verwaltungskosten laut Beschluss der Burgerversammlung angemessene Beiträge.

FÜNFTES KAPITEL

Naturalleistungen

I. Wälder

Artikel 21

Allgemeine Bewirtschaftung

¹ Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Burgergemeinde allein und oder Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzer (Forstrevier). Sie ist dabei zwingend an die Bestimmungen des kantonalen Forstgesetzes gebunden.

² Die Burgergemeinde kann den Organisationen beitreten, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu erzielen.

Artikel 22

Nutzungsberechtigung

¹ Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde kann diese den Burgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz abgeben.

² Die Zuwendungen von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Anzeichnen, Fällen und Rüsten von Verteilungsholz erfolgt durch den Forstdienst.

³ Anspruchsberechtigung, Modalitäten und Preise der Holzabgabe werden vom Burgerrat festgelegt. Sie sind im Anhang des vorliegenden Reglementes festgehalten.

II. Alpen

Artikel 23

Art und Bewirtschaftung

¹ Die Burgeralpe wird von der Burgergemeinde selber verwaltet.

² Die Burgeralpe wird sowohl von den Kuhhaltern als auch von den Schafhaltern genutzt. Die geographische Abgrenzung sowie die Abgrenzungsmodalitäten zwischen diesen beiden Nutzungsarten sind im Anhang festgelegt.

³ Den in Staldenried wohnsässigen Burgern ist es grundsätzlich erlaubt, ihr Vieh auf die jeweilige Alpe aufzutreiben.

⁴ Benützungsberechtigung, Modalitäten, Organisation der Alpen und Gebühren werden vom Burgerrat festgelegt und sind im Anhang des vorliegenden Reglementes festgehalten.

Artikel 24

Alphütten

Die nicht für die Alpsommerung genutzten Alphütten können durch den Burgerrat an Interessierte weitervermietet werden. Die Mietverträge richten sich nach den Richtlinien, die im Anhang aufgeführt sind.

III. Reben

Artikel 25

Bewirtschaftung

¹ Der Burgerrat bestimmt jeweils zu Beginn einer Verwaltungsperiode den für die Burgerreben zuständigen Burgerrat. Dieser ist verantwortlich für die Organisation der Rebbewirtschaftung, die Einkellerung, Pflege und Verwertung des Rebertrages.

² Der für die Reben zuständige Burgerrat kann für diese Aufgabe weitere Personen zu Hilfe ziehen.

Artikel 26

Tagewerke

¹ Jeder Bürger bis zum erreichten 60. Lebensjahr ist grundsätzlich verpflichtet, in den Burgerreben alle zwei Jahre ein Tagewerk zu verrichten. Bei Nichterfüllung dieser Tagschicht wird eine entsprechende Ersatzabgabe verlangt. Die Festlegung der Bürgerpflichten in den Reben sowie die Höhe der Ersatzabgabe obliegt dem Burgerrat und sind im Anhang des vorliegenden Reglementes festgehalten.

² Sollte es dem zuständigen Burgerrat nicht möglich sein, genügend Bürger für die erforderlichen Rearbeiten zu gewinnen, so kann er die Rearbeiten durch Dritte auf Kosten der Burgergemeinde ausführen lassen.

Artikel 27

Verpachtung

Die Burgerversammlung kann beschliessen, die Burgerreben längerfristig an Dritte zu verpachten.

SECHSTES KAPITEL

Barnutzen

Artikel 28

Ausschüttung von Bargeld

Soweit es die finanzielle Lage erlaubt, kann die Burgergemeinde den wohnsässigen Bürgern Bargeld unter folgenden Voraussetzungen ausschütten:

1. Die Zuschüsse dürfen nur zu Lasten der buchhalterischen Rechnungsüberschüsse gewährt werden.
2. Sie dürfen nur aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen erfolgen.
3. Der finanziellen Lage der Anspruchsberechtigten ist Rechnung zu tragen.

SIEBTES KAPITEL

Schlussbestimmungen

Artikel 29

Verbandsmitgliedschaft

Die Burgergemeinde von Staldenried tritt dem Verband der Walliser Burgergemeinden bei.

Artikel 30

Bussen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 10'000.-- zusätzlich der vom Burgerrat festzulegenden Arbeitsgebühr, bestraft.

² Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Fehlbaren festgelegt.

³ Der Burgerrat kann in besonderen Fällen die Busse dem wirtschaftlichen Gewinn, welcher aus der Zuwiderhandlung erzielt wurde, anpassen.

⁴ Beschwerdewege und -fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

Artikel 31

Reglementsrevision

¹ Für die Total- und Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.

² Die Bestimmungen des kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetzes sind anwendbar.

Artikel 32

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme in der Burgerversammlung und Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle anderen, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

² So beraten und beschlossen auf Antrag des Burgerrates in der ordentlichen Burgerversammlung vom 26. November 1997.

**ANHANG ZUM BURGERREGLEMENT DER
BURGERGEMEINDE STALDENRIED**

beschlossen von der Burgerversammlung vom 26. November 1997

Der Anhang I - IV bildet integrierenden Bestandteil des Bürgerreglementes der Gemeinde Staldenried

ANHANG I: EINBURGERUNGSTARIFE

In Anwendung von Artikel 10 des Bürgerreglementes werden die Einbürgerungstarife wie folgt festgelegt:

1. Ausländer: Fr. 5'000.-- bis Fr. 10'000.--
2. Schweizerbürger: Fr. 3'000.-- bis Fr. 6'000.--

Über die Höhe des Einbürgerungstarifs entscheidet der Burgerrat im Einzelfall.

ANHANG II: WALDREGLEMENT

In Anwendung von Artikel 22 des Bürgerreglementes wird folgendes Waldreglement erlassen:

Zum Bezug von Losholz ist jeder in Staldenried wohnsässige mündige Bürger berechtigt, der einen eigenen Haushalt führt. Bei einem genügenden Brennholzangebot kann auch Brennholz an nicht ortsansässige Bürger und an ortsansässige Nichtbürger abgegeben werden. Über die Zuteilung der Menge des Brennholzes an die Bürger entscheidet der Burgerrat.

Das Sammeln von Leseholz (liegendes, dürres Holz) bedarf einer Genehmigung durch den für den Wald zuständigen Burgerrat. Verkaufs- und Tauschgeschäfte mit dem Brennholz sind nur mit der Zustimmung des Burgerrates statthaft.

Ein Los entspricht in der Regel einem Inhalt von 2.5 m³, kann vom Burgerrat jedoch den Bedürfnissen entsprechend festgesetzt werden. Die Verteilung des Brennholzes hat durch das Los zu geschehen. Die Verlosung ist Aufgabe des Burgerrates.

Der Burgerrat gibt nach Zuteilung der Lose eine Frist bekannt, innerhalb derer das Holz aus dem Wald oder vom Holzlagerplatz abtransportiert werden muss. Nach Ablauf dieser Frist fällt

das Losholz ohne Anspruch auf Entschädigung an die Burgergemeinde zurück und kann von dieser entsprechend ihren Bedürfnissen wiederverwendet oder verkauft werden.

Burger, die mit der Zahlung des Brennholzes im Rückstand sind, erhalten bis zur Bezahlung des ausstehenden Betrages kein Brennholz mehr.

Die Ansätze betragen pro Los:

für Langholz:

Fr. 100.-- bis Fr. 200.-- für Burger
Fr. 120.-- bis Fr. 220.-- für Nichtburger.

für Meterholz:

Fr. 150.-- bis Fr. 250.-- für Burger
Fr. 170.-- bis Fr. 270.-- für Nichtburger.

Die Entschädigung für das Brennholz wird durch den Burgerrat festgesetzt und ist 30 Tage nach Zuteilung des Loses fällig.

ANHANG III: REGLEMENT BURGERREBEN

In Anwendung von Artikel 26 des Burgerreglementes wird folgendes Reglement für die Burgerreben erlassen:

Die in der Gemeinde wohnhaften Burgerinnen und Burger zwischen dem 18. und 60. Lebensjahr (d.h. dasjenige Jahr, in dem diese Anzahl Lebensjahre erreicht wird) sind verpflichtet, alle 2 Jahre ein Rebwerk zu leisten.

Die Rebwerkspflicht fällt in den geraden Jahren auf die geraden Jahrgänge und in den ungeraden Jahren auf die ungeraden Jahrgänge.

Von der Rebwerkspflicht ausgenommen sind:

- werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Lebensjahr allein oder vorwiegend betreuen,
- die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgehalten ist,
- die Geistlichen und Ordensleute,
- die Mitglieder des Gemeinderates.

Leistet ein Burger in dem Jahr, in dem er zum Rebwerk verpflichtet ist, kein Rebwerk, so wird ihm auf Ende Jahr eine Ersatzgebühr in Rechnung gestellt.

Die Ersatzgebühr wird vom Burgerrat festgelegt. Sie beträgt Zwischen Fr. 135.-- und Fr. 250.--.

ANHANG IV: ALPREGLEMENT

In Anwendung von Artikel 23 des Bürgerreglementes wird folgendes Alpreglement erlassen:

Jeder in Staldenried wohnhafte Bürger ist berechtigt sein Vieh (Kühe oder Schafe, die er während des Winters gehalten hat) auf die Alpe aufzutreiben, ebenso jedes Mitglied der jeweiligen Alpkommissionen. Sofern es die Umstände erlauben, ist der Auftrieb und die Nutzung auch für Bürger mit Dingvieh sowie nicht wohnsässige Bürger und Nichtbürger gestattet. Der Burgerrat erteilt dazu nach Anhörung der Alpkommissionen die jeweilige Bewilligung.

Bei zu grosser Auslastung der Alpen (bezüglich Weideangebot, Personalbedarf etc.) kann der Burgerrat nach Anhörung der Alpkommissionen die Nutzungsberechtigungen zugunsten der in Staldenried wohnsässigen Bürger beschränken.

Die Bürgerversammlung kann beschliessen, die Bürgeralpen längerfristig an Dritte zu verpachten.

Kuhalpe

Die Organisation der Alpsömmerung auf der Kuhalpe obliegt einer Alpkommission. Diese wird aus einem Vertreter des Burgerrates und vier Vertretern der Alpbestosser (Bürger ebenso wie Nichtbürger) gebildet. Die Mitglieder der Alpkommission werden jeweils zu Beginn einer Verwaltungsperiode für die Dauer von 4 Jahren durch den Burgerrat bestimmt. Jedermann, der sein Vieh auf die Bürgeralpe Staldenried auftreiben will, ist verpflichtet, die Berufung in die Alpkommission anzunehmen.

Die Alpkommission ist zuständig für die Bestimmung des Alppersonals, die Organisation des Zügelns und des Reinigens der Alphütten sowie für die Organisation des Bewässerns der Alpen und des Bereitstellens des Brennholzes/der Betriebsstoffe.

Die übrigen Alpbestosser sind gehalten, die Anweisungen der Alpkommission zu befolgen sowie dieselbe in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Schafalpe

Die Organisation der Schafalpe obliegt einer Kommission aus je einem Vertreter der ortsansässigen Schafzuchtgenossenschaften WAS und SN sowie einem Vertreter der Bürgergemeinde.

Der Burgerrat bestimmt seinen Kommissionsvertreter jeweils zu Beginn einer Verwaltungsperiode. Die Vertreter der Schafzuchtgenossenschaften werden von diesem selbst

festgelegt. Jeder Schäfer, der seine Schafe auf die Burgeralpe Staldenried auftreiben will, ist verpflichtet, die Berufung in die Alpkommission anzunehmen.

Aufgabe der Kommission ist die Organisation des Alpbetriebes sowie die Bestimmung des Schafhirten. Falls für den Alpbetrieb kein Schafhirte gefunden werden kann, so ist die Organisation eines Kehrhüters nur mit der ausdrücklichen Genehmigung durch den Burgerrat statthaft.

Alpwerke und Weidegelder Kuhalpe

Jeder Alpbestossler hat pro aufgetriebene Kuh ein Alpwerk zu leisten. Die Alpwerke sind auf Weisung der Alpkommission zu leisten und können verschiedenste Aufgaben umfassen (Räumen der Alpen, Zügeln, Bereitstellen des Brennholzes, Reinigen der Alphütten etc.).

Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Fällen möglich. In diesem Fall hat der Alpbestossler eine Ersatzgebühr zu leisten.

Die Höhe der Ersatzgebühr wird vom Burgerrat festgelegt und beträgt Fr. 180.-- bis Fr. 300.--.

Die Leistung der Alpwerke kann vom Burgerrat als Kriterium für die Zulassung auf die Burgeralpe beigezogen werden. Weidegelder werden keine erhoben.

Alpwerke und Weidegelder Schafalpe

Nach Rücksprache mit dem Burgerrat kann die Alpkommission Alpwerke auf der Schafalpe festsetzen. Jeder Schafhalter hat dann pro aufgetriebene Grossvieheinheit (GVE) ein Alpwerk zu leisten. Zur Zeit entspricht eine GVE sechs Schafen über 1 Jahr alt.

Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Fällen möglich. In diesem Fall hat der Alpbestossler eine Ersatzgebühr zu leisten.

Die Höhe der Ersatzgebühr wird vom Burgerrat festgelegt. Sie beträgt Fr. 180.-- bis Fr. 300.--.

Die Leistung der Alpwerke kann von der Alpkommission als Kriterium für die Zulassung auf die Burgeralpe beigezogen werden. Weidegelder werden keine erhoben.

Abgrenzung Kuhalpe - Schafalpe

Die Abgrenzung zwischen der Kuhalpe und der Schafalpe gemäss Beschluss der Burgerversammlung vom 17. Juni 1983 ist massgebend.

Richtlinien für die Vermietung der Alphütten

Für die Vermietung der Alphütten sind die von der Burgerversammlung vom 12. Februar 1989 genehmigten Richtlinien massgebend:

- Gültigkeit der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bezüglich Raumplanung, insbesondere Artikel 42 des kantonalen Raumplanungsgesetzes
- Allfällige Investitionen gehen zulasten des Mieters. Nach Ablauf des Mietvertrages gehen die Investitionen entschädigungslos an die Burgerschaft zurück. Bei vorzeitiger Kündigung entschädigt die Burgergemeinde die getätigten Investitionen unter Berücksichtigung der ursprünglich vereinbarten Mietdauer.
- die Vermietung erfolgt langfristig und in erster Linie an die einheimische Bevölkerung
- die detaillierte Ausgestaltung und der Abschluss der Mietverträge sind in der Kompetenz des Burgerrates.

Genehmigt durch die Urversammlung vom 26.11.1997

Genehmigt durch den Staatsrat in seiner Sitzung vom 04.02.1998